



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/11
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.310.255SR/GSt/Lu/We		Gertraud Lunzer	DW 12746	DW 412746	10.07.2020

Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden, betrifft im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherichtlinie) und der Richtlinie (EU) 2019/1153.

Die notwendige Umsetzung der genannten Richtlinien in nationales Recht umfasst insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kontenregisters, da bislang Konten im Kreditgeschäft und Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten nicht erfasst sind. Zukünftig sollen auch Schließfächer von Kreditinstituten und von gewerblichen Schließfachanbietern im Kontenregister erfasst werden.

Bestimmte öffentliche Stellen haben derzeit nicht die Möglichkeit zur Einsicht in das Kontenregister. Diese Einschränkung entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben. Beispielsweise hat die Geldwäschemeldestelle als zentrale Institution zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keinen Zugriff auf Daten des Kontenregisters. Des Weiteren wird die Amtshilfe zwischen der Finanzmarktaufsicht und den Abgabenbehörden ermöglicht.

Zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen werden Transaktionsmonitors durchgeföhrt, die zukünftig auf den neuesten Stand der Technik im Bereich der Informationstechnologie gehoben werden sollen.

Die Position der BAK

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Ausweitung der Maßnahmen, die die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert. Dazu trägt auch die bessere Koordinierung zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Zuge der Amtshilfe bei.

Auf europäischer Ebene ist es allerdings notwendig, im Zusammenhang mit Finanzkriminalität EU-weite Regulierungen hinsichtlich Finanzinformationen und -kontrollen rasch voranzutreiben. Dadurch können unterschiedliche Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden ausgeglichen und der Informations- und Datenaustausch optimiert werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes für KonsumentInnen nicht deutlich kommuniziert werden. Oft werden von Finanzdienstleistern umfangreiche Dokumente (Ausweise, Meldezettel, Sozialversicherungsnummer, etc) eingefordert, um einfache Transaktionen durchführen zu können. Die pauschale Begründung dazu lautet „Geldwäschebestimmungen“, ohne detaillierte Erklärung. Die Finanzmarktaufsicht könnte die Kreditinstitute dazu veranlassen, zumindest auf den Webseiten der Finanzdienstleistungsunternehmen diese allgemeinen, grundlegenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

